

Zur Errichtung einer gemeinnützigen GmbH gibt es nun eine kostengünstige Alternative. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) am 1. November 2008 war es möglich, eine „Mini-GmbH“ mit einem Stammkapital von lediglich 1 Euro zu errichten, die sogenannte Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder kurz: „UG (haftungsbeschränkt)“. In einer aktuellen Verfügung hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass die UG (haftungsbeschränkt) auch in Form der gemeinnützigen UG agieren kann. Somit steht ab sofort eine günstige Einstiegsvariante in die gemeinnützige Betätigung zur Verfügung.

Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG)

Eine günstige Einstiegsvariante in eine gemeinnützige Betätigung

Anstelle des bei einer GmbH-Gründung sofort erforderlichen Stammkapitals von 25.000 Euro genügt bei der UG zu Beginn 1 Euro. Der Rest des notwendigen Stammkapitals von 25.000 Euro ist über die folgenden Jahre anzusparen und gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG in der Jahresbilanz als gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des jeweiligen Jahresüberschusses einzustellen ist. Obwohl das Stammkapital praktisch fehlt, genießt die UG jedoch die Haftungsbeschränkung in vollem Umfang bereits vom Zeitpunkt ihrer Gründung an. Damit ist der wesentliche Grund für die Errichtung einer Kapitalgesellschaft erfüllt.

THESAURIERUNGSGEBOT VERSUS THESAURIERUNGSVERBOT

Für gemeinnützige Körperschaften besteht ein Thesaurierungsverbot. Sie müssen nach dem geltenden Gemeinnützigkeitsrecht ihre Mittel zeitnah verwenden. Dementsprechend sind die Mittel einer gemeinnützigen UG nach Zufluss bis zum Ende des darauffolgenden Wirtschafts- oder Kalenderjahres gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Hieraus ergibt sich jedoch ein Widerspruch zu § 5a Abs. 3

GmbHG, der von einer UG die Bildung einer Rücklage verlangt, in die ein Teil des Jahresüberschusses einzustellen ist.

Durch die Verfügung der Finanzverwaltung stellt auch die Rücklagenpflicht kein Hindernis mehr dar. Es ist zu vermuten, dass die Zahl der gemeinnützigen UGs in den nächsten Jahren stark ansteigen wird.

Die Finanzverwaltung hat die in der Literatur diskutierten Vorschläge (grundlegend: Oberbeck/Winheller, DStR 2009, 516) mittlerweile übernommen. Mit der Verfügung vom 31.03.2009 (LfSt Bayern S 0174.2.1-2/2 St31) vertritt sie die Auffassung, dass die gesetzlich vorgeschriebene Rücklagenbildung bis zum Erreichen des Stammkapitals von 25.000 Euro nicht gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung verstößt.

Die Begründung hierfür: Das Stammkapital einer Kapitalgesellschaft unterliegt nie der Mittelverwendungspflicht; es muss der Gesellschaft dauerhaft erhalten bleiben. Gleiches muss dann aber auch für diejenigen Mittel gelten, die in die Rücklage einer UG eingestellt werden: Sie dienen dazu, das Stammkapital zu erhöhen, und sind daher von Gesetzes wegen, quasi von vornherein, anderweitig gebunden. Mittel, die bereits zwingend anderweitig gebunden sind, können aber nicht mehr von der Mittelverwendungspflicht erfasst sein (vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern vom 31. März 2009, Az. S 0174.2.1-2/2 St31; so auch Oberbeck/Winheller, a. a. O.)

FAZIT

Die gemeinnützige UG ist eine günstige und kapitalschonende Alternative zur gGmbH. Durch die Verfügung der Finanzverwaltung stellt auch die Rücklagenpflicht kein Hindernis mehr dar. Es ist zu vermuten, dass die Zahl der gemeinnützigen UGs in den nächsten Jahren stark ansteigen wird. ■ (WL)

Originaltext der Verfügung vom 31.03.2009

Verfügung betr. Gemeinnützigkeit von Unternehmergesellschaften i. S. d. § 5 a GmbHG i. d. F des MoMiG (sog. Mini-GmbH)

vom 31.03.2009 (LfSt Bayern S 0174.2.1-2/2 St31)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008, BGBl. I S. 2026, wurde mit Wirkung ab dem 1.11.2008 die Gründung von Gesellschaften mit der Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zugelassen. Für die Gründung dieser Gesellschaften (sog. Mini-GmbH) reicht ein Stammkapital von 1 EUR aus. Die Gesellschaft muss jedoch ein Viertel ihres Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einstellen. Diese Pflicht fällt weg, wenn die Rücklage die Schwelle des § 5 Abs. 1 GmbH-Gesetz von 25 000 EUR für die Gründung einer GmbH erreicht und das Stammkapital entsprechend angehoben wird.

Bei der Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH. Es gelten lediglich die in § 5 a GmbHG festgelegten, erleichterten gesellschaftsrechtlichen Vorgaben. Alle übrigen gesetzlichen Vorschriften – sowohl gesellschafts- als auch steuerrechtlich – gelten für die Unternehmergesellschaft gleichermaßen wie für jede andere GmbH.

Die Unternehmergesellschaft ist daher eine Körperschaft i. S. des § 51 AO, für die eine Steuervergünstigung in Betracht kom-

men kann. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist die Auffassung zu vertreten, dass die gesetzlich vorgeschriebene Rücklagenbildung bis zum Erreichen des Stammkapitals von 25 000 EUR nicht gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§§ 55, 58 AO) verstößt.

Das Stammkapital einer Kapitalgesellschaft unterliegt nicht der zeitnahen Mittelverwendungspflicht. Das gilt auch für die Mittel, die von Gesetzes wegen in die zur Erhöhung des Stammkapitals gedachte Rücklage nach § 5 a Abs. 3 GmbHG eingestellt werden müssen und insoweit bereits anderweitig gesetzlich gebunden sind.



Alp Aelggi, Zentralschweiz

SPILLMANN / FELSER / LEO BURNETT



Unser Konferenzraum.

MySwitzerland.com

Tagen auch Sie mit einem solchen Ausblick in unvergleichbarer Natur! Dazu kommen kurze Anreisezeiten, ein weltberühmtes Hotel- und Gastronomieangebot und die sprichwörtliche Schweizer Qualität. Sie erhalten kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Planung vom Switzerland Convention & Incentive Bureau unter Tel. 069-25600131 oder E-Mail scib.de@switzerland.com